

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Schätzt das Finanzamt den voraussichtlichen Gewinn des laufenden Jahres für Zwecke der Steuervorauszahlungen, hat es meist eine gute Trefferquote. Warum das so ist, erläutern wir in unserem ersten Beitrag. Da die Schätzungen aber immer nur auf Branchendurchschnitten beruhen, kann die Gewinnentwicklung davon abweichen. Gegen Wetterextreme kann man sich nur bedingt schützen. Betroffene kämpfen dann mit materiellen und finanziellen Schäden. Um diese Not zu mildern, gibt es in den von den Wetterextremen getroffenen Regionen steuerliche Hilfsprogramme der Finanzämter. Informieren Sie sich in unserem zweiten Beitrag welche Maßnahmen dazu gehören. Die Grunderwerbsteuer gehört zu den Nebenkosten, die beim Erwerb eines Hauses anfallen. Wechselt nicht nur das Haus den Besitzer, sondern auch einige gebrauchte Gegenstände, wie die hochwertige Einbauküche oder Markisen für die Terrasse, so sollte der Kaufpreis aufgeteilt werden. Bei einer realistischen Preisermittlung lassen sich so Steuern sparen. Lesen dazu unseren dritten Beitrag.

Umsatz und Gewinn unter der Lupe des Finanzamtes Hinzuschätzungen basieren auf Branchendurchschnittswerten

So mancher Unternehmer kennt es. Mitten im Jahr kommt ein Brief vom Finanzamt mit der Ankündigung, die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer ab dem kommenden Quartal auf einen Betrag X anzuheben. Zu allem „Kümmernis“ bestätigt der Steuerberater dann auch noch die Berechnungsgrundlagen, auf denen die Ankündigung des Finanzamtes beruhen. Doch woher kennt das Finanzamt die voraussichtlichen Zahlen des Unternehmens?

Natürlich kann auch das Finanzamt nicht in die vielsagende Glaskugel sehen, aber es hat durch diverse Statistiken umfangreiche Branchenkenntnisse. Eine dieser Statistiken, ist die jährlich aktualisierte Richtsatzsammlung. Darin sind statistische Prozentwerte für den Rohgewinn, den Halbreingewinn und den Reingewinn aufgelistet. Die Prozentwerte sind dabei differenziert nach Fertigungsbetrieben, Handelsbetrieben und gemischten Betrieben, d.h. Betriebe die ihre Waren selbst anfertigen und verkaufen. Doch nicht nur die Art des Unternehmens beeinflusst den Reingewinn, auch der Unternehmensgegenstand und die Größe eines Unternehmens wirken sich auf den erzielbaren Reingewinn aus. Dies alles wird in der Richtsatzsammlung berücksichtigt.

Umsatz und Gewinn werden anhand der jährlichen Richtsatzsammlung verprobt

Die jährlichen Richtsatzsammlungen bilden nicht nur eine Grundlage für mögliche Anpassungen der Vorauszahlungen. Sie sind auch Arbeitsgrundlage für die Finanzbeamten bei der Beurteilung der eingereichten Gewinnermittlungen im Rahmen der Steuerfestsetzung. So bildet u.a. der Rohgewinn (Wirtschaftlicher Umsatz abzüglich Wareneinsatz) ein Kriterium dafür, ob die eingereichten Unterlagen glaubhaft sind. Selbstverständlich geht es nicht darum, dass in der Praxis die statistischen Werte erreicht werden. Im Einzelfall können sie sich sogar in utopisch weiter Ferne befinden. Doch dafür gibt es meist Ursachen. Sie können von außen wirken, so dass das Unternehmen ihnen relativ hilflos gegenübersteht. Ein Beispiel für viele Landwirte sind die Wetterverhältnisse in diesem Frühjahr und Sommer. Aber auch Ursachen, die in der Unternehmensführung zu finden sind, können auftreten, wie z. B. ein fehlendes Forderungsmanagement. Ganz gleich ob die Ursachen von außen oder von innen auf das Unternehmen einwirken - spätestens wenn sie erkannt werden, ist es ratsam, sie schriftlich festzuhalten. Denn die Richtsatzsammlungen dienen nicht nur den Veranlagungsbeamten als Arbeitsgrundlage. Sie sind auch für die Betriebsprüfer ein wichtiges Arbeitsmittel. Formell ordnungsmäßige Buchführungsunterlagen schützen zwar davor, dass auf der Basis der Richtsätze Umsatzhinzuschätzungen erfolgen dürfen. Doch sollten die Buchführungsunterlagen fehlerhaft oder unvollständig sein, droht in der Betriebsprüfung eine Hinzuschätzung. Dann kann die vorhandene interne Dokumentation von besonderen Ereignissen, wie Umsatzausfälle durch Wetterkatastrophen, eine hilfreiche Argumentationsgrundlage im Kampf gegen die Hinzuschätzung sein.

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben gelten pro Person

Neben den neuen Richtsätzen werden jährlich die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben in den Richtsatzsammlungen veröffentlicht. Die Pauschbeträge werden dabei auf der Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgelegt und gelten für eine Person und gelten für die Gewerbezweige Bäckerei, Fleischerei/Metzgerei, Gaststätten aller Art, Getränkeeinzelhandel, Café und Konditorei, Einzelhandel mit Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eiern,

Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und dem Obst- und Gemüse Einzelhandel. Während die Pauschbeträge in 2017 durchschnittlich um rund 5,5 % gegenüber dem Vorjahr gesunken sind, sind die Pauschbeträge in 2018 wieder um rund 2,7 % gestiegen. So beträgt z.B. der neue Jahreswert 2018 für eine unentgeltliche Wertabgabe mit dem ermäßigten Steuersatz in der Gastwirtschaft, die kalte und warme Speisen anbietet, 1.627 Euro (2017: 1.584 Euro). Der Pauschbetrag mit dem vollen Steuersatz von 19 % beträgt in diesem Fall 1.703 Euro (2017: 1.658 Euro).

Die Werte gelten für den oder die Unternehmensinhaber(in) und für jede in seinem Haushalt lebende Person. Dabei werden Kinder bis zu 2 Jahre nicht berücksichtigt und Familienmitglieder bis zum 12. Geburtstag nur mit dem halben Wert. Da die Anwendung der Pauschbeträge eine Vereinfachungsregel darstellt, werden vom Finanzamt keine Zu- oder Abschläge akzeptiert. Alternativ ist eine sehr akkurate Auflistung aller Entnahmen (Datum, Menge, Preis) über das Jahr vorzunehmen. Im stressigen Arbeitsalltag eines jeden Unternehmers ist diese Auflistung, ähnlich wie das korrekt geführte Fahrtenbuch, in aller Regel wenig praxistauglich.

Tipp: Überprüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Steuerberater ihre Gewinnsituation im Vergleich zur aktualisierten Richtsatzsammlung. Bei Abweichungen hilft Ihnen Ihr Steuerberater gern bei der Ursachenforschung.

Wetterextreme belasten Gewerbetreibende, Selbständige, Land- und Forstwirte

Finanzämter stellen steuerliche Hilfsmaßnahmen bereit

Ob das verheerenden Sturmtief Friederike im Januar 2018, die sintflutartigen Regenfälle im Mai und Juni dieses Jahres oder die aktuelle Hitzewelle auf den Klimawandel zurückzuführen sind, ist geschädigten Unternehmen und Privatpersonen komplett egal. Sie kämpfen mit den materiellen und finanziellen Folgen dieser Wetterkatastrophen.

Auch wenn die Ernte auf den Feldern gerade erst bekommen, verbleibt den Landwirten auf einigen Feldern wenig bis gar nichts zum Ernten. Doch keine Ernte bedeutet: Kein Verkauf und keine Einnahmen. Damit werden oftmals die finanziellen Mittel fehlen, um allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Doch die Gläubiger warten auf ihr Geld. Und am 10. September 2018 sind die Vorauszahlung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für das III. Quartal 2018 fällig. „Woher nehmen wenn nicht stehlen?“ mag jetzt so mancher Unternehmer denken. In Niedersachsen sind die Finanzbeamten bereits von ihrem obersten Dienstherrn aufgefordert worden, mit Augenmaß und Sachkunde die gegebenen Ermessensspielräume einzusetzen, wenn Steuerpflichtige wegen zu erwartender Ernteausfälle Anträge auf Billigkeitsmaßnahmen (z. B. Stundungs- und Ratenzahlungspläne, Vollstreckungsaufschub, Anpassung der Vorauszahlungen) stellen. Doch Augenmaß allein reicht nicht, um eine brauchbare Lösung zu finden.

Frühzeitiger Kontakt zum Finanzamt ermöglicht Billigkeitsmaßnahmen

Grundsätzlich sollten Steuerpflichtige, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, frühzeitig den Kontakt zu ihrem jeweiligen Finanzamt suchen. Ob schriftlich oder mündlich im direkten Gespräch mit den verantwortlichen Finanzbeamten muss der Antrag auf eine Anpassung der Vorauszahlungen vom Steuerpflichtigen gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge auf mögliche Billigkeitsmaßnahmen, wie Anträge auf Stundung oder Vollstreckungsaufschub.

Es ist ratsam, nicht nur in Niedersachsen den Kontakt zum Finanzamt zu suchen, denn angesichts der anhaltenden Hitze und Dürre werden in vielen Bundesländern mehr oder weniger große Ernteausfälle erwartet. Betroffene Landwirte sollten daher auch in anderen Bundesländern bei den zuständigen Finanzbehörden nachfragen. Sprechen Sie dazu auch mit Ihrem Steuerberater.

Doch nicht nur die Trockenheit auf den Feldern macht den Unternehmen zu schaffen. Auch die sintflutartigen Regenfälle im Mai und Juni dieses Jahres haben in Hessen und Rheinland-Pfalz erhebliche Schäden angerichtet. Überschwemmte Straßen, vollgelaufene Keller und zerstörte Häuser veranlassten die Finanzverwaltungen der beiden Bundesländer zum Erlass steuerlicher Hilfsmaßnahmen. Noch bis zum 30. Oktober 2018 können Steuerpflichtige in Hessen, die unmittelbar im nicht unerheblichen Maße von den Regenmassen betroffen waren, Anträge auf Stundung der fälligen oder bis Oktober 2018 fällig werdenden Steuern stellen. Waren Vollstreckungsschuldner von den Unwettern im Mai/Juni betroffen, so ist die Finanzverwaltung angehalten, einen Vollstreckungsaufschub zu gewähren. Daneben werden umfangreiche Abschreibungserleichterungen für Ersatzbeschaffung aber auch Sonderabschreibungen für den Wiederaufbau von Betriebsgebäuden gewährt. Unter bestimmten Umständen dürfen auf Antrag Rücklagen für Ersatzbeschaffung gebildet werden. Jedoch darf die Rücklagenbildung gemeinsam mit den in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen den Betrag

von 600.000 Euro nicht übersteigen und die daraus resultierende Gewinnminderung darf den Wert von 200.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen.

Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung können außergewöhnliche Belastung sein

Neben den von den Unwettern betroffenen Unternehmern können auch Arbeitnehmer und andere Privatpersonen steuerliche Erleichterungen vom Finanzamt erhalten. So können notwendige Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung und für die Beseitigung von Schäden an dem eigengenutzten Wohneigentum als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Damit sich die Berücksichtigung nicht erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auswirkt, haben Arbeitnehmer die Möglichkeit, die abziehbaren Aufwendungen auch schon im Rahmen des Lohnsteuerabzugs als einen vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag berücksichtigen zu lassen.

Arbeitgeber kann steuerfreie Beihilfen zahlen

Wenn Arbeitnehmer existenzielle Sorgen haben, sind sie oft nicht voll einsatzfähig. Deshalb möchte so mancher Arbeitgeber die Not seiner betroffenen Arbeitnehmer lindern und sie finanziell unterstützen. Dabei sind Beträge bis 600 Euro pro Jahr steuerfreier Arbeitslohn. Da es sich um einen besonderen Notfall handelt, dürfen Arbeitgeber auch darüber hinausgehende Zahlungen an ihre unmittelbar betroffenen Arbeitnehmer gewähren. Diese Beträge gehören nicht zum Arbeitslohn.

Vereinfachter Spendennachweis für Zahlungen auf Sonderkonten der Katastrophenhilfe

Zur Unterstützung der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung mit den unmittelbar Betroffenen wird der strenge Spendennachweis gelockert. Danach reicht die Buchungsbestätigung oder der PC-Ausdruck beim Online-Banking für den vereinfachten Spendennachweis aus. Dies gilt für Spenden, die bis zum 30. Oktober 2018 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein speziell eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden

Notwendige Anträge in Rheinland-Pfalz bis 30. September 2018

In Rheinland-Pfalz gelten ähnliche steuerliche Hilfsmaßnahmen. Jedoch sollten betroffene Steuerpflichtige ihre Anträge bereits bis zum 30. September 2018 und damit einen Monat früher als in Hessen beim Finanzamt gestellt haben.

Hinweis

Egal welche Naturkatastrophen uns noch heimsuchen, es wird Betroffenen immer empfohlen, sich wegen möglicher steuerlicher Hilfsmaßnahmen mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen. Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer oder Stundung/Erlass der Grundsteuer sind an die jeweilige Gemeinde zu stellen.

Grunderwerbsteuer beim Hausverkauf sparen Einbauküche, Markise & Co. separat verkaufen

Wer sich ein Eigenheim baut, will dieses natürlich auch für eine lange Zeit selbst nutzen. Doch oft kommt es anders, als erwartet. Der Traumjob in einer anderen Stadt oder die Trennung vom Partner gehören zu den häufigsten Ursachen für den Verkauf eines erst neu gebauten und komplett eingerichteten Hauses.

Doch nicht nur das Haus ist neu. Auch die hochwertige Einbauküche, extra angefertigte Markisen oder auch die Sattelitenanlage sind fast wie neu. So mancher Hauskäufer freut sich, wenn er Einrichtungsgegenstände für kleines Geld mit übernehmen kann. Bietet der Kauf doch die sofortige volle Nutzbarkeit des Hauses ohne die Sorge, noch mehr Geld in die Hand nehmen zu müssen, um die Einrichtung neu zu erwerben. Damit auch der rechtliche Anspruch auf den Kaufpreis nicht nur für das Haus, sondern auch für die gebrauchten Gegenstände schriftlich festgehalten wird, erfolgt in der Regel die Kaufvereinbarung über die zusätzlichen Gegenstände beim Notar, meist im gleichen Notarvertrag wie der Hausverkauf.

Doch auch aus steuerlichen Gründen sollte der Kaufpreis aufgeteilt werden, denn der Verkauf und der Erwerb von gebrauchten Gegenständen unterliegen nicht der Grunderwerbsteuer. Voraussetzung ist allerdings, dass für die Einbauküche, Markisen etc. ein realistischer Kaufpreis vereinbart wird. Da bewegliche Gegenstände auch dann nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn sie gemeinsam mit der Übereignung eines Grundstücks auf einen Besitzer übergehen, ist allerdings bei so manchem Verkäufer die Versuchung groß, mit den „richtigen“ Kaufpreisen Steuern „zu sparen“. Aus diesem Grund ist das Finanzamt meist sehr skeptisch, wenn im Notarvertrag Aufteilungen zum Kaufpreis oder mehrere Kaufpreise (Haus, Küche, Markise ...) vereinbart werden. Da das Finanzamt den unterzeichneten Notarvertrag über den Hausverkauf und die mitübernommenen Gegenstände automatisch erhält, ist es auch sofort im Bilde. Erscheinen die Preise unrealistisch, sind Streitigkeiten mit dem Finanzamt vorprogrammiert.

Die Richter des Bundesfinanzhofes urteilten zwar bereits im Jahr 2009, dass das Finanzamt grundsätzlich die vereinbarten und bezahlten Anschaffungskosten für Grundstück, Gebäude und erworbene Gegenstände einer Besteuerung zu Grunde zu legen hat. Doch erst Ausnahmen bestätigen die Regel. Bei einem Hausverkauf mit Kaufpreisaufteilung muss das Finanzamt die vereinbarte Aufteilung nicht berücksichtigen, wenn die Kaufpreise nur zum Schein bestimmt wurden, um Steuern zu sparen. Bestehen Anhaltspunkte für einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch, muss das Finanzamt darlegen und gegebenenfalls nachweisen, dass die vereinbarten Entgelte oder auch ihre Aufteilung nicht angemessen sind. Die Beweislast liegt also beim Finanzamt.

In einem aktuellen Urteil stellten die Richter des Finanzgerichts Köln zudem klar, dass weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch Preislisten von Verkaufsplattformen für gebrauchte und ausgebaute Gegenstände geeignete Mittel sind für die Ermittlung des angemessenen Wertes der gemeinsam mit dem Grundstück verkauften Gegenstände. Im konkreten Fall wurden eine unstreitig gebrauchte, aber hochwertige und gepflegte Einbauküche mit dazugehörigen elektrischen Geräten sowie zwei Markisen für insgesamt 9.500 Euro verkauft. Da die normative Nutzungsdauer bereits abgelaufen war, wollte das Finanzamt die vereinbarten 9.500 Euro dem Grundstückspreis zuordnen und der Grunderwerbsteuer unterwerfen. Doch die Kläger hatten Erfolg und das Finanzamt musste den Grunderwerbsteuerbescheid korrigieren.

Tipp: Prüfen Sie beim Hausverkauf, ob auch Einrichtungsgegenstände mitveräußert werden. Sprechen Sie uns an! Wir beraten Sie gern.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.